



Geschäftsordnung Vorstand Movement e.V.

MOVEMENT e.V.
Tullastrasse 9
79331 Teningen
Germany

1. Geschäftsordnung

- a. Die Geschäftsordnung des Vorstandes von Movement e.V. tritt mit Wirkung des 01.10.2017 in Kraft.
- b. Sie kann durch qualifizierte Mehrheit des Vorstandes anlässlich einer Vorstandssitzung geändert werden.
- c. Diese Geschäftsordnung ist in der männlichen gender-Form gehalten, es ist selbstverständlich, dass hiermit keinerlei Diskriminierung intendiert ist, sondern dies nur der Einfachheit und Verständlichkeit dient.
- d. Diese Geschäftsordnung ist gültig, bis sie durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird. Es wird einem neu gewählten Vorstand angeraten, auf seiner konstituierenden Sitzung hierzu einen Beschluss zu fassen.
- e. Die Satzung des Vereines wird durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.

2. Beschlussfassung des Vorstandes

- a. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Ausnahmen sind Beschlüsse, die in dieser Geschäftsordnung spezifiziert werden.

3. Vertretung in Rechtsgeschäften

- a. Der Verein wird durch die in der Satzung, der jeweils gültigen Gesetzgebung sowie durch den Geschäftsführer nach außen in Rechtsgeschäften vertreten. Der Verein haftet für die Handlungen der Vorstandsmitglieder sowie für die des Geschäftsführers im Rahmen der Organhaftung des Vereins nach § 31 BGB.
- b. Die Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsführer können nicht im Namen des Vereines mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht (§ 181 BGB – Insichgeschäft).

4. Vorstandssitzungen

- a. Vorstandssitzungen finden vierteljährlich nach Einladung durch den Ersten oder Zweiten Vorsitzenden statt.
- b. Vorstandsbeschlüsse können auf Antrag des Geschäftsführers oder jeden Vorstandsmitgliedes auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann einem solchem Antrag widersprechen und somit eine verpflichtende Behandlung auf einer Vorstandssitzung bewirken.
- c. Analoges gilt für die Einbringung eines Tagesordnungspunktes zu einer Vorstandssitzung.
- d. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist eine Vorstandssitzung innerhalb eines Monats einzuberufen.

5. Vertraulichkeit und Vertrauen

- a. Über die Gegenstände und insbesondere die individuellen Beiträge bei Vorstandssitzungen ist Vertraulichkeit zu bewahren. Hiervon ausgenommen sind Rechenschaftspflichten gegenüber der Mitgliederversammlung.
- b. Alle Tätigkeiten werden nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Dies unterstellen wir uns gegenseitig und streben in jedem Falle eine gütliche Lösung im Interesse des Vereines an.
- c. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Geschäftsführung verpflichten sich, Konflikte zunächst in einem Mediationsverfahren, welches sich aus der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Vorstandes ableitet, einer Lösung zuzuführen.

6. Geschäftsführung wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- a. Mit qualifizierter Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann ein (oder mehrere) Geschäftsführer im Sinne der § 26; §30 BGB als „besonderer Vertreter“ bestellt werden.
- b. Mit qualifizierter Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann ein Geschäftsführer abberufen werden.
- c. Die Abberufung des Geschäftsführers findet durch qualifizierte Mehrheit auf einer Vorstandssitzung statt.
- d. Eine Tätigkeit als Geschäftsführer stellt keinen Dienstvertrag im Sinne der §§ 630 BGB ff dar. Es können keine Ansprüche aus einem solchen abgeleitet werden.
- e. Der Geschäftsführer kann mit maximal monatlich 450,00 EUR (in Worten: vierhundertundfünfzig) nach den jeweiligen gültigen Grundsätzen der deutschen Gesetzgebung und im Rahmen geringfügiger Beschäftigung entlohnt werden.
- f. Die Geschäftsführung hat zu jeder Vorstandssitzung ein Bericht über den Stand des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes vorzulegen.
- g. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb umfasst alle wirtschaftlichen Tätigkeiten (insbesondere der Verkauf von Waren und Dienstleistungen), welche nicht direkt dem ideellen Vereinszweck zugeordnet sind.
- h. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dient in erster Linie der Finanzierung des gemeinnützigen Projektbetriebes, durch Beschaffung von Spenden. Somit ist eine Gewinnerzielungsabsicht zweitrangig.
- i. Derzeit besteht der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb aus folgenden Teilbereichen:
 - Mangoaktion
Gemäß Vereinbarung mit dem Finanzamt Emmendingen vom 21.03.2017, wird pro Kilogramm verkaufter Mangos 1€ als Spende ausgewiesen. Diese Summe kommt zu 100% unseren gemeinnützigen Projekten in Burkina Faso zu Gute. Zudem wird über diese Projekte informiert und für entsprechende Spenden geworben.
 - Burkina Faso Benefizz Rock
Unser Festival soll den entsprechenden Rahmen bieten um über unsere gemeinnützigen Projekte in Burkina Faso zu informieren und für entsprechende Spenden zu werben. Die Bewirtung erfolgt durch den Movement-Förderverein, welcher die Erlöse zu Gunsten unserer gemeinnützigen Projekte spendet.
 - Online- und Aktionsverkauf von Produkten aus Burkina Faso
Der Verkauf von Produkten aus Burkina Faso dient in erster Linie der Unterstützung von Frauenkooperativen und anderen Partnern in Burkina Faso. Durch die Vermarktung deren Waren in Deutschland sollen Erfahrungen gesammelt werden um unsere Partner in Burkina Faso besser aus- und

weiterbilden zu können. Entsprechend fließen etwaige Gewinne in die Aus- und Weiterbildung unserer Lieferanten in Burkina Faso

- j. Die Personalkosten im wirtschaftlichen Geschäftsbereich betragen maximal 10 Prozent des Nettoumsatzes im Haushaltsplan des entsprechenden Geschäftsjahres.
- k. Alle zusätzlich zu den Spendengeldern erwirtschafteten Überschüsse kommen ebenfalls dem ideellen Projektbetrieb zu Gute oder dienen der Bildung von Rücklagen zur Risikoabsicherung.

7. Leitung gemeinnütziger Betrieb

- a. Für die Leitung des ideellen Betrieb im Sinne des gemeinnützigen Vereinszweckes der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung ist der Vorstand zuständig.
- b. Zur Unterstützung des Vorstandes wird für jedes Projekt ein Projektleiter benannt und es können zudem Arbeitsgruppen gebildet werden.
- c. Projektleiter werden durch den Vorstand eingesetzt und können jederzeit durch denselben abberufen werden.
- d. Projektleiter sind dem Vorstand zu jedem Zeitpunkt voll rechenschaftspflichtig.
- e. Als Projektleiter sind nur registrierte Mitglieder des Vereines Movement e.V. qualifiziert
- f. Die Kosten für ehrenamtliche Aufwandspauschalen betragen maximal 25 % der ideellen Projektkosten im Haushaltsplan des entsprechenden Geschäftsjahres.

8. Entlohnung für Vereinstätigkeiten

- a. Leistungen für den Verein können durch die Geschäftsführung mit bis zu 450 Euro pro Monat nach den jeweiligen gültigen Grundsätzen der deutschen Gesetzgebung und im Rahmen geringfügiger Beschäftigung entlohnt werden. Diese Entlohnungen sind den Vorstandsmitgliedern zur Bestätigung vorzulegen, ein Einspruch verlangt die Überprüfung und gegebenenfalls die Beendigung mit der nächsten Vorstandssitzung.
- b. Leistungen als Projektleiter oder als Projektmitarbeiter können im Rahmen ehrenamtlicher Aufwandspauschalen (Übungsleiterpauschalen) mit bis zu maximal 2.400,00 EUR jährlich entlohnt werden, sofern Sie dem ideellen Betrieb, bzw. dem Zweckbetrieb zugeordnet sind. Die Vergütung erfolgt nur bei Vollendung des Werkes. Umfang der Leistungen und Höhe der Vergütung sind durch einen entsprechenden Werkvertrag vorab zu regeln.
- c. Ehrenamtliche Aufwandspauschalen sind notwendig, um unserem satzungsgemäßen Bildungsauftrag in Deutschland, Burkina Faso und ggf. anderen Ländern qualitativ gerecht zu werden. Insbesondere sind interkultureller Austausch, die Entwicklung von angepassten Technologien und berufliche Bildung nur mit erheblichem Arbeitsaufwand und entsprechenden Fachkenntnissen zu gewährleisten. Die Übungsleiterpauschalen sind ein Mittel, um diese Kompetenzen und den hohen Einsatz der entsprechenden Mitglieder zu honorieren und Projektleiterverträge nur in diesem Sinne abzuschließen.
- d. Die jeweils Entlohten sind zu verpflichten, dem Vorstand/ der Geschäftsführung die jeweils erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen, damit der Verein seinen Verpflichtungen zur Erfüllung seiner etwaigen Auskunftspflichten nach Maßgabe der Sozialversicherung ordnungsgemäß nachkommen kann.
- e. Es steht dem Empfänger frei, diese Beträge dem Verein als Spende wieder zukommen zu lassen.

- f. Jede Entlohnung wird nach den Gesetzen zur geringfügigen Beschäftigung sozialversichert. Dies betrifft nicht einmalige ehrenamtliche Aufwandsentschädigungen im ideellen Geschäftsbereich des Vereines.

9. Abwicklung und Monitoring der Vereinsausgaben

- a. Die Geschäftsführung kann bis zu einem Rahmen von 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend) pro Einzelausgabe im Rahmen der Vereinstätigkeit, dessen Satzung und dieser Geschäftsordnung des Vorstandes verfügen. Beträge, die hierüber hinausgehen, benötigen die qualifizierte Mehrheit des Vorstandes. Eine solche Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- b. Im Rahmen der Mangoaktion dürfen pro Liefertermin maximal 50'000 EUR (in Worten Fünzigtausend) respektive pro Jahr maximal 100'000 EUR (in Worten Hunderttausend) in frische Mangofrüchte durch die Geschäftsführung investiert werden.
- c. Alle Transaktionen werden per Überweisung oder Paypal (oder sonstige elektronische Zahlungsverfahren, welche dokumentiert werden) getätigt und sind entsprechend zu belegen. Barauslagen werden bei Einreichung der Belege nach Genehmigung durch den Geschäftsführer oder den Vorstand rückerstattet.
- d. Die Geschäftsführung hat 2 Wochen vor jeder Vorstandssitzung die jeweiligen Konten auf Stand zu bringen und dem Kassenwart zukommen zu lassen.
- e. Der Kassenwart hat zu jeder Vorstandssitzung einen Bericht über die finanzielle Lage des Vereines vorzulegen.
- f. Für die Durchführung von Projekten kann der Vorstand Vorschüsse gewähren. Solche werden nur per Banktransfer über die bestehenden Vereinskonto abgewickelt.
- g. Vorschüsse sind spätestens bis nach 4 Wochen eines Projektendes auf ein Vereinskonto mit Referenz zu dem geleisteten Vorschuss zurückzuzahlen.

10. Haftung der Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführung und der Projektleiter

- a. Haftung wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Vorsatz und Fahrlässigkeit (leicht, grob) bewertet. Die Haftung der Vorstandmitglieder sowie des Geschäftsführers sind im Innenverhältnis für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- b. Eigentum und Vermögenswerte des Vereines können nur im Rahmen der Vereinsatzung und dieser Geschäftsordnung verwendet werden.
- c. Eingebraachte persönliche Vermögenswerte von Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsführung und Projektleitern werden nicht durch den Verein versichert. Es obliegt dem persönlichen Risiko des jeweiligen Handelnden, ob es solche Gegenstände zur Vereinsarbeit einbringt.
- d. Ein Vorstandsmitglied, die Geschäftsführung und Projektleiter können nicht zur Einbringung persönlicher Vermögenswerte verpflichtet werden.
- e. Für speziell begründete Transport- oder Dienstfahrten kann ein Fahrzeug geliehen oder gemietet werden. In solchen Fällen ist immer ein Leih- oder Mietvertrag durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Unterzeichner hat insbesondere sicher zu stellen, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Die Eigenbeteiligung des Vereins im Schadensfalle ist vertraglich auf maximal 1000 € zu begrenzen.
- f. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder auf einer Vorstandssitzung auf Antrag eines

Vorstandsmitgliedes, ob in einem vorliegenden Fall der Verein einen etwaigen Schaden an persönlichen Vermögensgegenständen kompensiert.

- g. Ehrenamtliche Helfer sind durch einen angemessenen Versicherungsschutz im Falle von Arbeits- und anderen Unfällen zu schützen und über nicht versicherte Risiken bestmöglich aufzuklären.
- h. Es besteht eine Vereinshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Vereines. Der Vorstand, respektive die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von Ihnen beauftragten Helfer als Mitglieder von Movement e.V. registriert sind.

11. Mehrheit im Vorstand – Entscheidungen

- a. Wenn nicht anders geregelt, werden Entscheidungen des Vorstandes durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes im Rahmen von Vorstandssitzungen getroffen.
- b. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- c. Für Beschlussfassungen im Umlaufverfahren ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig.
- d. Sofern ein ständiges Vorstandsmitglied auf einer Sitzung vertreten wird, ist dieser Vertreter voll stimmberechtigt. Dies gilt auch für von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer.
- e. Der Vorstand verpflichtet sich, zu jeder Entscheidung jedem Vorstandsmitglied ausreichend Möglichkeit zur Kommentierung zu geben. Dies betrifft auch den Zugang zu notwendigen Informationen und Unterlagen.
- f. Entscheidungen, die zu einer Vorstandssitzung vorgelegt werden, müssen auch während dieser Sitzung beschlossen werden, es sei denn, der Vorstand selbst entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder eine Vertagung.
- g. Qualifizierte Mehrheit bedeutet die Mehrheit der anwesenden permanenten Vorstandsmitglieder.

12. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung sind gemäß der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgeteilt.
- b. Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich zu ca. 100 Arbeitsstunden für den Vorstand per annum und zur Erfüllung der ihm/ ihr zugeordneten Aufgaben.
- c. Aufgaben können nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Vorstandsmitgliedes zugeteilt oder entzogen werden. Solches wird durch die Protokolle der Vorstandssitzungen dokumentiert.
- d. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung nach Maßgabe ihres Zeitbudgets.
- e. Im Konfliktfalle verpflichten sich die Vorstandsmitglieder zur Einleitung eines Mediationsverfahrens nach Art. 11c dieser Geschäftsordnung.

13. Salvatorische Klausel

- a. Alle vorstehenden Regelungen sind in dem Sinne fixiert, dass sie einer erfolgreichen Vereinsarbeit dienen.
- b. Wir gehen davon aus, dass jedes Vorstandsmitglied und jedes Mitglied der Geschäftsführung ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen ausführt und unterstellen dies auch im Zweifelsfalle.

- c. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit dieser Geschäftsordnung im Ganzen hiervon unberührt

Teningen, den 31.10.2017

Michael Bühler.....

Daniel Nuber

Peter Rinker

Felix Wichert



Verein

Organigramm Movement e.V.



movement

=Extern		Mitgliederversammlung (70-100 Mitglieder)			
Vorstand: 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, 0-3 Beisitzer					
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Leitung durch Geschäftsführung			Zweck- betrieb	Gemeinnützige Projekte (Ideell): Ehrenamtliche Koordination durch den Vorstand / Arbeitsgruppen	
Mango- vertrieb	Burkina Benefizz Rock	Online- und Aktions- verkauf	Betrieb Webseite und -shop	Getreidemühle	Fairer geht's nicht
Logistik 4 Personen	20 Teamleiter	Logistik 4 Personen	Projekt- leiter IT-Admin	Projektleiter DE Projektleiter BF Mitarbeiter BF	Projektleiter DE & BF, Mitarbeiter BF
Transport durch Partner- firmen	40 Helfer	1 Vertriebs- leiter	PR- Verant- wortlicher	Naturnaher Landbau	Engagement: Tonkühler, Paten- schaften, Oumarous Kicker, Export Laptops
7 Vertriebs- leiter	Bewirtung Förder- verein	10 Helfer	Beiträge von allen	Projektleiter DE Mitarbeiter BF	Projektleiter DE Mitarbeiter BF
30 Helfer					

1. Vorstand:

- Projektkoordination
- Leitung des Vorstands
- Repräsentation
- Projektleitung
- Rechtlicher Vertreter

2. Vorstand:

- Leitung des Vorstands
- Repräsentation
- Technik & Logistik
- Projektleitung
- Lagerverwaltung
- Rechtlicher Vertreter

Kassenwart:

- Buchhaltung (Konzept)
- Kassenbericht
- Mitgliederverwaltung
- Vorbereitung Haushaltsplan
- Steuer & Finanzamt
- Abwicklung der Kassenprüfung

Geschäftsführer:

- Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes
- Bereitstellung von Ausgabenbelegen für den Kassenwart
- Bereitstellung von projektbezogenen Abrechnungen für den Kassenwart
- Koordination von Projektleitern, Mitarbeitern und ehrenamtlichen Helfern
- Logistik, Vertrieb und Vermarktung von Produkten
- Abwicklung von Sponsoring und Kooperationen mit Unternehmen.